

## **N i e d e r s c h r i f t**

**über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Windeck**

**am 15.12.2020**

-----

**Ort der Sitzung:** im Bürger- und Kulturzentrum kabelmetal in Schladern

**Beginn:** 17:30 Uhr

**Ende:** 18:35 Uhr

### **Vorsitz**

Bürgermeisterin Alexandra Gauß

### **Schriftführerin**

Frau Heidi Kirchner

### **Mitglieder**

Ratsmitglied Walter Bönisch

Ratsmitglied Petra Butteltmann

Ratsmitglied Dr. Peter Erbs

Ratsmitglied Willi Fenninger

Ratsmitglied Sebastian Funke

Ratsmitglied Jürgen Gansauer

Ratsmitglied Peter Inden

bis TOP 6

Ratsmitglied Adolf Kofahl

Ratsmitglied Sarah Kolb

Ratsmitglied Nicole Ludwigs

Ratsmitglied Klaus Müller

Ratsmitglied Thomas Ritzer

Ratsmitglied Ute Rötzhelm-Hill

Ratsmitglied Robert Schäfer

Ratsmitglied Jennifer Siebert

Ratsmitglied Frank Steiniger

Ratsmitglied Elisabeth Margarete Wagner

Ratsmitglied Mathias Welteroth

### **Verwaltung**

Beigeordneter Thomas Becher

Kämmerin Petra Sonntag

### **Mitglieder**

Ratsmitglied Astrid Ballmann-Heckendorf Entschuldigt

Ratsmitglied Peter Broja Entschuldigt

Ratsmitglied Dirk Bube Entschuldigt

Ratsmitglied Jakob Esser	Entschuldigt
Ratsmitglied Uwe Fröhling	Entschuldigt
Ratsmitglied Frank Ginsberg	Entschuldigt
Ratsmitglied Marc Hermes	Entschuldigt
Ratsmitglied Rolf Heuser	Entschuldigt
Ratsmitglied Ulrike Kachel	Entschuldigt
Ratsmitglied Annette Kaufmann	Entschuldigt
Ratsmitglied Martin Kolb	Entschuldigt
Ratsmitglied Cyril Maximilian Schmidt	Entschuldigt
Ratsmitglied Sebastian Schulte	Entschuldigt
Ratsmitglied Helge Sulfrian	Entschuldigt

Die Bürgermeisterin begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen sei.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Bürgermeisterin Gauß den Tagesordnungspunkt „Letter of Intent der biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.“ als neuen Tagesordnungspunkt Ö 24.1 im Rahmen der Dringlichkeit aufzunehmen. Über die geänderte Tagesordnung wurde einstimmig abgestimmt.

Darüber hinaus wären geänderte Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten Ö 20,21, 22 und 24 verteilt worden.

Ratsmitglied Jürgen Gansauer und Dr. Peter Erbs informierten, dass sie an der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 9 aufgrund Befangenheit nicht teilnehmen würden.

## A Öffentlicher Teil

### Zu Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der letzten Niederschrift  
Vorlage: VO/2615/2020

---

#### **Beschlussvorschlag:**

1. „Die Niederschrift der Ratssitzung vom 07.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.“
2. „Die Niederschrift der Ratssitzung vom 02.11.2020 wird genehmigt.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	1 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

### Zu Tagesordnungspunkt 2

Fragen von Einwohnern

---

keine

### Zu Tagesordnungspunkt 3

Beschlussüberwachung  
Vorlage: VO/2656/2020

---

#### **Beschlussvorschlag:**

„Die Beschlussüberwachung wird zur Kenntnis genommen.“

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

#### Zu Tagesordnungspunkt 4

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Gemeinde Windeck am 13.09.2020

Vorlage: VO/2625/2020

---

#### **Beschlussvorschlag:**

„Zu der Wahl des Rates der Gemeinde Windeck am 13.09.2020 liegt keiner der Fälle des § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz NRW vor. Die Wahl wird daher für gültig erklärt.“

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

#### Zu Tagesordnungspunkt 5

Gründung eines Arbeitskreises Kultur - Anregung der Piratenpartei Windeck vom 18.11.2020

Vorlage: VO/2668/2020

---

#### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Mit Schreiben vom 18.11.2020 regt die Piratenpartei Windeck die Gründung eines Arbeitskreises Kultur an. Es werden die Aufgaben, die Organisation und die Zusammensetzung des möglichen Arbeitskreises näher erläutert (siehe Anlage).

In der Vorbesprechung zur konstituierenden Sitzung und in der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.11.2020 wurde die Etablierung eines solchen Gremiums ebenfalls thematisiert. Mit Ratsbeschluss vom 07.10.2019 (siehe auch Beschlussüberwachung des Rates lfd. Nr. 21/2019) wurde die Verwaltung beauftragt, alle kulturtreibenden Vereine in Windeck zu einem Arbeitskreis einzuladen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu verbessern und den Arbeitskreis ggf. zu institutionalisieren. Aufgrund der Corona Pandemie und der damit verbundenen Kontaktreduzierungen konnte der gefasste Beschluss noch nicht umgesetzt werden. Nach Abflachung des Infektionsgeschehens und Auflösung der Kontaktreduzierungen ist die Umsetzung des Beschlusses vom 07.10.2019 vorgesehen, sodass kein erneuter Beschluss notwendig wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

„Der Anregung der Piratenpartei zur Gründung eines Arbeitskreises Kultur vom 18.11.2020 wird nicht gefolgt. Stattdessen wird auf die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 07.10.2019 zur Einladung aller kulturtreibenden Vereine in Windeck zu einem Arbeitskreis verwiesen.“

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n)	1 Nein-Stimme(n)	1 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

## Zu Tagesordnungspunkt 6

Benachrichtigung von betroffenen Grundstückseigentümern/-innen über Ausschusssitzungen des Rates der Gemeinde mit für sie relevantem Inhalt - Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2020  
Vorlage: VO/2605/2020

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

I.

Der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2020 sieht vor, dass zu Ausschusssitzungen des Rates der Gemeinde Windeck, bei der für betroffene Grundstückseigentümer/-innen relevante Themen wie z. B. Straßenausbau, Erschließung, Änderung / Aufstellung von Bebauungsplänen, Flurbereinigungsverfahren usw. auf der Tagesordnung stehen, diese zukünftig durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich benachrichtigt werden.

Zweifelsohne trägt die Intention des Antrages dem Gedanken Rechnung, dass die Teilhabe der Bürger/-innen an den Angelegenheiten des örtlichen Gemeinwesens eine zentrale Funktion moderner kommunaler Selbstverwaltung ausmacht.

Um den Mehrwert einer schriftlichen Benachrichtigung für die betroffenen Bürger/-innen einerseits und für die kommunalen Entscheidungsprozess andererseits einordnen zu können, bedarf es hinsichtlich der genannten Themenbereiche, nämlich: dem Straßenbau bzw. den Erschließungsvorhaben sowie der Bauleitplanung (die Flurbereinigung kann hierbei außen vor bleiben, da es sich nicht um eine kommunale Aufgabe handelt, die auch keiner Beratung/Beschlussfassung im Gemeinderat bedarf) einer differenzierten Betrachtung.

Vorwegzuschicken ist dabei für alle der genannten Angelegenheiten, dass die abschließenden Beratungen und Beschlussfassungen nie an einem singulären Sitzungstermin erfolgen. Vielmehr sind im Rahmen von Prozessen bzw. Verfahren mehrere Beratungs- und Beschlussfassungsschritte notwendig.

II.

Für den angesprochenen Straßen- bzw. Erschließungsanlagenbau bedeutet dies, dass nach einer initiativen Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Fachausschuss ohnehin eine Einwohnerversammlung folgt, zu der betroffene Grundstückseigentümer/-innen auch schriftlich eingeladen werden. Hier besteht bereits frühzeitig die Möglichkeit, sich mit Anregungen und Bedenken in den Planungsprozess einzubringen, ohne dass dabei bereits unumstößliche Fakten durch Beschlussfassung geschaffen worden wären. Auf die weiteren Beratungen im zuständigen Fachausschuss folgt dann üblicher Weise wiederum eine Unterrichtung der Einwohner, die nach § 3 der Hauptsatzung ohnehin je nach Einzelfall/Bedarf vom Gemeinderat beschlossen werden kann.

Für die Belange des Straßen- bzw. Erschließungsanlagenbaus kann also festgehalten werden, dass hier bereits eine frühzeitige, konsequente Beteiligung und Information implementiert ist und es insofern keiner zusätzlichen Benachrichtigung für politische Tagesordnungspunkte bedarf, da hierdurch kein Vorteil in der Mitwirkung am Planungsprozess generiert werden kann.

### III.

Was die Bauleitplanung betrifft, so sind in diesem Bereich die Beteiligungsschritte in den §§ 3 und 4a BauGB gesetzlich geregelt. In einem zweistufigen Beteiligungsverfahren haben (nicht nur) betroffene Grundstückseigentümer/-innen die Möglichkeit sich zu informieren und einzubringen.

Die Teilhabe an Prozessen der Bauleitplanung wird vor diesem Hintergrund nicht wesentlich gestärkt, wenn betroffene Grundstückseigentümer/-innen vor einem geplanten Aufstellungsbeschluss auf die entsprechende Tagesordnung des zuständigen Fachausschusses hingewiesen werden.

Zu beachten ist ferner, dass im Bereich der Bauleitplanung von der Beteiligung der „Öffentlichkeit“ die Rede ist – also keine Einschränkung auf konkret betroffene Interessengruppen (hier: Grundstückseigentümer/-innen) erfolgt.

Werden also Grundstückseigentümer/-innen im Vorfeld auf entsprechende Planungen und Verfahrensschritte gesondert hingewiesen, bestünde zumindest die Gefahr einer unzulässigen Privilegierung Einzelner.

In praktischer Hinsicht kann es durchaus vorkommen, dass eine separate Benachrichtigung der Grundstückseigentümer/-innen, aufgrund der Größe des Plangebietes, auch schlicht nicht zu bewerkstelligen sein wird.

### IV.

Die öffentlichen Bekanntmachungen über die jeweiligen Gremientermine inkl. Tagesordnungen, aber auch über die Durchführung von Beteiligungsverfahren und entsprechenden Beschlüssen, werden nach § 12 der Hauptsatzung im amtlichen Mitteilungsblatt vollzogen und als zusätzliches Angebot auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht.

Nach Rücksprache mit der Rautenberg Media KG, die anlässlich des vorliegenden Antrages der SPD-Fraktion erfolgt ist, wurde von dort mitgeteilt, dass das amtliche Mitteilungsblatt rd. 87% der Haushalte regelmäßig erreiche. Der Anteil der Haushalte, die kein Mitteilungsblatt erhielten, läge bei 9%. Unregelmäßig würden es wohl 4% erhalten.

Dadurch ist nach wie vor eine weitreichende Verbreitung der jeweiligen Informationen gewährleistet und jedem Interessierten zumindest die Möglichkeit zur Kenntnisnahme eröffnet.

Dem stände darüber hinaus der zusätzliche Verwaltungsaufwand gegenüber, der bei einer schriftlichen Benachrichtigung von Betroffenen anfallen würde und somit die ohnehin bereits knappen Kapazitäten beanspruchen würde.

Für die im Antrag aufgeführten Bereiche lässt sich jedoch, wie oben bereits erwähnt, feststellen, dass ein zusätzlicher Hinweis auf anstehende Tagesordnungspunkte, aufgrund der jeweiligen Beteiligungsmöglichkeiten in den Verfahren, keinen entscheidenden Vorteil bietet.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher eine schriftliche Benachrichtigung betroffener Grundstückseigentümer/-innen entsprechend des vorliegenden Antrags entbehrlich.

## **Beschlussvorschlag:**

Alternative 2:

„Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2020 zur Benachrichtigung von betroffenen Grundstückseigentümer/-innen über Ausschusssitzungen des Rates wird nicht gefolgt.“

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n)	5 Nein-Stimme(n)	1 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

## Zu Tagesordnungspunkt 7

Einführung des Fahrradmietsystems der RSVG in der Gemeinde Windeck  
Vorlage: VO/2664/2020

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, den Nahverkehrsplan um ein Fahrradmietsystem zu erweitern. Damit sind die Fahrradmietsysteme der RVK sowie der RSVG integrierte Bestandteile des öffentlichen Nahverkehrsangebotes. Von daher erfolgt die Finanzierung nun analog zur Finanzierung der Busverkehre durch die ÖPNV-Umlage.

Im linksrheinischen Kreisgebiet ging im Mai 2019 das E-Bike-Mietsystem der RVK in den sechs Kreiskommunen in Betrieb, am 01. Oktober 2020 startete das „RSVG-Bike“ in den Städten Niederkassel, Siegburg, Sankt Augustin und Hennef zunächst mit 180 konventionellen Rädern. Im März 2021 wird das System in Troisdorf eingeführt (zunächst 82 konventionelle Räder). Alle Mietsysteme werden von der Firma nextbike im Auftrag des jeweiligen Verkehrsunternehmens betrieben.

Die RSVG als Verkehrsunternehmen im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis hat das Fahrradmietsystem als eine Art Baukastensystem ausgeschrieben, welches die stufenweise Erweiterung des Systems ermöglicht. Ziel ist es, das System in allen Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises einzuführen.

Bisher sind im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis ausschließlich herkömmliche Mieträder und noch keine E-Bikes im Einsatz. Diese können frühestens ab dem 01.06.2021 in das entstehende Mietsystem integriert werden. Auf dem Fahrradteilemarkt kommt es momentan zu Lieferengpässen und es ist nicht absehbar, wie lange diese noch anhalten werden. Deshalb ist eine frühzeitige Bestellung erforderlich, damit nextbike wiederum bei seinen Zulieferern bestellen kann.

Idealerweise wäre gerade die Ausweitung des Systems mit E-Bikes – diese werden erfahrungsgemäß nicht nur von Pendlern sondern auch von Touristen genutzt – zum Sommer 2021 angebracht. Sollen die E-Bikes zum 01.06.2021 bereitgestellt werden,

müssen diese seitens der RSVG spätestens zum 01.01.2021 bei nextbike verbindlich bestellt werden. Für die Bestellung von herkömmlichen Mieträdern ist die Vorlaufzeit für die Bestellung kürzer. Trotzdem ist aber auch hierfür eine Vorplanung hinsichtlich der Berücksichtigung im kommunalen Haushalt erforderlich.

Für Windeck sind für Sommer 2021 10 E-Bikes vorgesehen, die am Bahnhof in Schladern aufgestellt werden sollen. In einer zweiten Erweiterungsstufe im Sommer 2022 werden 12 E-Bikes für einen Standort vorgesehen, der noch ausgewählt werden soll.

Den nachfolgenden Tabellen kann entnommen werden, wie die einzelnen Kommunen mit Leihrädern ausgestattet werden sollen.

### Möglicher Ausbau des Fahrradmietsystems im Sommer 2021 im Kreisgebiet:

Kommune	Anzahl Räder			
	Konventionell	E-Bikes	Lastenräder	E-Lastenräder
Bad Honnef	16	4		
Eitorf		10		
Hennef	38	10		
Königswinter	16	10		
Lohmar	14	10		
Much		6		
Neunkirchen-Seelscheid		10		
Niederkassel	51			
Ruppichteroth		6		
Sankt Augustin	75			
Siegburg	51	10	7	
Troisdorf	86	8	2	1
Windeck		10		
<b>Gesamt</b>	<b>347</b>	<b>94</b>	<b>9</b>	<b>1</b>

In den Kommunen mit entsprechendem Bedarf sollten zunächst mit je maximal 10 E-Bikes gestartet werden, sofern es nicht andere Planungen vor Ort gibt (s.o. Much, Bad Honnef und Ruppichteroth). Als Vorbild dient das System, welches die RVK im linksrheinischen eingeführt hat und in diesem Sommer auch im benachbarten Rheinisch-Bergischen Kreis umgesetzt wurde.

Bei entsprechender Nachfrage kann das Angebot im Jahr 2022 erweitert werden.

### Möglicher Ausbau des Fahrradmietsystems im Sommer 2022:

Kommune	Anzahl Räder			
	Konventionell	E-Bikes	Lastenräder	E-Lastenräder
Bad Honnef	16	4		
Eitorf		10		



Hennef	38	24		
Königswinter	16	20		
Lohmar	14	16		
Much		10		
Neunkirchen-Seelscheid		14		
Niederkassel	51			
Ruppichteroth		10		
Sankt Augustin	75			
Siegburg	51	10	7	
Troisdorf	86	8	2	1
Windeck		22		
<b>Gesamt</b>	<b>347</b>	<b>148</b>	<b>9</b>	<b>1</b>

Diese Vorgehensweise ermöglicht es, zunächst die Nachfrage zu testen und das Angebot entsprechend der Nachfrage im Folgejahr auszubauen. Wichtig mit Blick auf den regionalen Charakter des Systems wäre auch ein gemeinsamer Starttermin in allen Kommunen, um die Vorteile einer regionalen Nutzung und Vernetzung von Beginn an anbieten zu können.

Die Finanzierung des Fahrradverleihs über die ÖPNV-Mehrbelastung bedeutet für die Gemeinde Windeck bei den vorgesehenen 22 E-Bikes Mehrkosten in Höhe von jährlich 25.000 EUR. Dies entspricht einer Erhöhung der derzeitigen Umlage (438.000 €) um rund 6 %.

Die vorgesehene Präsentation durch den Rhein-Sieg-Kreis wurde coronabedingt abgesagt. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

**„Der Rat der Gemeinde Windeck stimmt der Einrichtung des Fahrradmietsystems der RSVG mit den vom Rhein-Sieg-Kreis geplanten 22 E-Bikes bis 2022 in der Gemeinde Windeck zu und beauftragt die Verwaltung entsprechende Haushaltsmittel für Betrieb, Tiefbauarbeiten und Stromanschluss bereitzustellen.“**

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

## Zu Tagesordnungspunkt 8

Systematische Unterstützung Bürgerschaftlichen Engagements  
Vorlage: VO/2665/2020

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Windeck steht als Flächengemeinde vor besonderen Herausforderungen bei der zukunftsfähigen Gestaltung der Gemeinde. Das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für ihre Heimat vor Ort bildet dabei eine der entscheidenden Säulen der zukunftsfähigen Entwicklung.

Der Rat und die Verwaltung sind sich der vielfältigen Leistungen von Vereinen, Dorf- und Interessengemeinschaften sowie vielen weiteren ehrenamtlich orientierten Zusammenschlüssen bewusst. Es gilt dieses Engagement vor Ort zu fördern und zu unterstützen.

Hierzu erschließt die Gemeinde Windeck systematisch organisatorische, finanzielle und weitere Unterstützungsangebote Dritter, wie z.B. Rhein-Sieg-Kreis, Land Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der EU. Dabei werden auch bestehende Instrumente wie z.B. Vital.NRW, die Regionale 2025 Bergisches RheinLand sowie spezielle Angebote, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgelegt werden, erschlossen.

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Rat beauftragt die Verwaltung zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements für eine zukunftsfähige Gemeindeentwicklung entsprechende Initiativen und Akteure an der Schnittstelle zu Förderangeboten und -Instrumenten im Sinne einer „Lotsenfunktion“ aktiv zu unterstützen. Die Verwaltung soll hierüber dem Rat in regelmäßigen Abständen berichten.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

## Zu Tagesordnungspunkt 9

Projekt Dorfzentrum Leuscheider Land im Rahmen der REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand Projektantrag im Rahmen der „Dorferneuerung“ inkl. Ko-Finanzierung durch die Gemeinde Windeck  
Vorlage: VO/2666/2020

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Leuscheid hat in der Gemeinde Windeck für das Leuscheider Land die Funktion eines Nebenzentrums. Mit der Schließung des Lebensmittelladens 2015 besteht jedoch für alle Orte des Leuscheider Lands keine Möglichkeiten der Versorgung mit

Waren des täglichen Bedarfs mehr. Rund 3.100 Menschen sind von dieser Versorgungslücke betroffen.

Seit langem engagieren sich Akteure im Ort, um diese Lücke zu schließen und ein sogenanntes Dorfzentrum zu etablieren, das nicht nur die bestehende Nahversorgungslücke schließen soll, sondern mit dem auch ein multifunktionaler Treffpunkt etabliert wird, der die Standortattraktivität steigert, die Dorfgemeinschaft stärkt und diese nachhaltig für die Zukunft aufstellt.

Das geplante Dorfzentrum umfasst drei Bausteine mit folgenden Zielen:

1. **Betrieb eines Dorfladens mit Café inkl. Bring- und Online-Bestellservice, sowie ein 24/7 SB Bereich:** Im Warensortiment wird ein Schwerpunkt auf regionale Produkte und Kooperationen mit dem ansässigen Einzelhandel gelegt. Für immobileren Menschen soll der Dorfladen einen Bringservice mittels eines E-Lastenrad bieten. Waren können darüber hinaus online bestellt werden. Das Café dient als Ort zum Austausch. Das Personalmodell fußt auf drei Säulen: Lohnangestellte, Inklusion und Ehrenamt.
2. **Ehrenamtliche Beratungsangebote:** Ein abgeschlossener Beratungsraum dient (ehrenamtlichen) Angeboten wie der Sozial- sowie Integrationsberatung, Notarsprechstunde, Bankberatung, Medizinische Pflege- und Gesundheitsberatung, Bürgersprechstunde.
3. **Belebung und Ausbau der in Leuscheid stattfindenden Märkte; LandMarkt Leuscheid**
4. **Ehrenamtliche Angebote im Bereich Kunst und Kultur, Gesellschaft,** um die Gemeinschaft zu stärken, neue Netzwerke aufzubauen und die Lebensqualität der Menschen zu erhöhen. Der o.g. Cafébereich dient auch als Veranstaltungsort. Außerdem ist ein Fahrrad-Repaircafé in einer weiteren, fußläufig zum Dorfzentrum gelegenen, Räumlichkeit geplant.

Der Betrieb des Dorfladens und des Cafés soll über eine in Gründung befindliche Genossenschaft - „Mitten im Leuscheider Land – MiLLe e.G.“, erfolgen. Die Genossenschaft ist als inhaltlicher Träger des Projekts zu betrachten. Durch dieses Modell werden bestehende örtliche Strukturen beteiligt und eingebunden. Das Projekt fußt auf breit angelegten Kooperationen: Mit den örtlichen Lebensmitteleinzelhändlern (hier: Metzgerei, Bäckerei und Getränkeladen) für eine Zusammenarbeit bei der Bestückung des Warensortiments im Dorfladen und einem Zusatzangebot von Mittagstisch und Kaffee-Kuchen-Angeboten im Café, mit der Kulturinitiative Windeck e.V. (KIWI) für die Federführung der ehrenamtlichen Angebote im Bereich Kunst und Kultur sowie die notwendige Koordination der Akteure sowie mit weiteren lokalen und regionalen Vereinen und Initiativen zur Angebotsgestaltung (z.B. Bienenzuchtverein Windeck, Seniorenbüro Windeck, Slow Food Bergisches Land).

Für das geplante Vorhaben gibt es bereits ein konkretes privates Gebäude, was von der Volksbank Köln/Bonn genutzt wurde. Es besitzt eine Gesamtgrundfläche von 145 qm ebenerdig und damit barrierefrei, einen Keller, der zur Lagerung dienen kann sowie im Außenbereich sowohl als Fläche für einen zusätzlichen Cafébereich und Parkflächen direkt vor dem Gebäude.

## Das Projekt im Rahmen der REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand

Das Projekt wurde im Rahmen der REGIONALE 2025 Bergisches Rheinland eingereicht und hat den B-Status erzielt.

Über die Beratungen rund um das Projekt hat sich gezeigt, dass das Dorfzentrum in Leuscheid als beispielhaft eingestuft wird für konkrete, regional eingebettete und lokal getragene Antworten auf Fragestellungen für die Zukunft der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum, die nicht zuletzt infolge der Corona- Pandemie an Bedeutung gewonnen haben.

Daher wurde zur Finanzierung des Projektes folgender Weg vorgeschlagen: Antragstellung für Mittel im Rahmen der Dorferneuerung 2021 für die Erstinvestition und Ausstattung des Dorfzentrums, parallele Abstimmung mit den relevanten Behörden/Bezirksregierung Köln/Ministerium, um die noch bestehenden Förderzugänge für ein Vorhaben dieser Art im Bereich laufender Betrieb (Personal- und Betriebskosten) zu klären.

**Um einen erhöhten Fördersatz von 85% im Rahmen der Dorferneuerung für das Projekt erhalten zu können, wurde eine Übernahme der Projektträgerschaft durch die Gemeinde Windeck vorgesehen, die die Fördermittel dann über einen Weiterleitungsvertrag an die Genossenschaft MiLL e.G. weiterreicht.**

## Kostendarstellung

Für die Errichtung und den Betrieb des Dorfzentrums und hier vor allem für Dorfläden inkl. Café sind Erstinvestitions- und Ausstattungskosten, Marketingkosten und Startkosten, aber auch Personal- sowie laufende Betriebskosten zu erbringen.

Diese wurden im Rahmen der Aufstellung des erforderlichen Wirtschaftsplans ermittelt und stellen sich wie folgt dar:

### Kosten, die im Förderantrag dargestellt sind:

<b>1. Investitionsphase</b>	<b>Euro</b>
1.1 Investitions- und Ausstattungskosten (Gebäude/ Laden: Um- und Ausbau)	180.755,00
1.2 Startkosten (Warenerstausstattung, Internetauftritt und App, Eröffnungskosten)	110.000,00
SUMME der Kosten Investitionsphase Hier = Zuwendungsfähige Gesamtausgaben für den Förderantrag	290.755,00
<b>Mögliche Förderung im Rahmen der Dorferneuerung in Höhe von 85%</b>	<b>247.141,75</b>
<b>Verbleibende Summe zur Kofinanzierung - 15%</b>	<b>43.613,25</b>

Um einen Projektstart in 2021 zu ermöglichen, wurde ein entsprechender Förderantrag im Rahmen der Dorferneuerung zum 30.09.2020 eingereicht. Durch ein Auftreten der Gemeinde Windeck als Projektträger ist ein Fördersatz für das Projekt in Höhe von 85% möglich. Das bedeutet, dass über die verbleibenden 15% ein Beschluss der Gemeinde Windeck vorzulegen ist, der eine Ko-Finanzierung des Projektes absichert.

Die Re-Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde Windeck erfolgt über die Genossenschaft.

Darüber hinaus entstehen laufende Betriebskosten, die sich folgendermaßen darstellen und außerhalb des Förderantrags liegen:

<b>2. Betriebskosten:</b>	
2.1 Personalkosten  (2,5 Stellen nach Mindestlohn in den ersten beiden Geschäftsjahren sowie 1,5 Stellen Ehrenamt ohne Kosten, 2,0 Stellen nach Mindestlohn in den Folgejahren und 2,0 Stellen Ehrenamt ohne Kosten)	In den ersten beiden Jahren  55.700,00 /Jahr In Folge 45.000,00 /Jahr
2.2 Weitere Betriebskosten (Miete, Mietnebenkosten, Versicherung, Beiträge, Marketing, Kosten Geldverkehr)	Jährlich 35.400
<b>SUMME der Betriebskosten in den ersten drei Jahren</b>	<b>262.600,00</b>

Die Aufstellung des Wirtschaftsplans zeigt, dass das Dorfzentrum sich nach dem dritten Jahr tragen kann, sodass ab diesem Zeitpunkt keine finanziellen Unterstützungen mehr notwendig werden.

Für die Klärung der Frage, wie die Finanzierung dieser Kosten in der Anlaufphase von drei Jahren gelingen kann, laufen aktuell Abstimmungen zwischen der REGIONALE 2025 Agentur Bergisches RheinLand und dem MHKKBG/MUNLV NRW sowie der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis.

Entsprechend ist eine Ausarbeitung und das Einreichen weiterer möglicher Förderanträge, um die Gesamtfinanzierung für das Projekt zu verbessern, bereits angelaufen.

Die Präsentation ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

„Mit der Etablierung eines Dorfzentrums mit Nahversorgungsfunktion in Leuscheid wird eine strukturelle Weiterentwicklung der Ortschaft sowie der Umgebung in moderner und zukunftsweisender Form angestrebt. Hervorzuheben ist neben dem modellhaften, der integrative und partizipative Ansatz einer lokal verankerten Verantwortungsgemeinschaft. Das Dorfzentrum umfasst die Aspekte Nahversorgung, sozialer Treff inkl. Vitalisierung der Gemeinschaft und Erhöhung der Lebensqualität und des

nachbarschaftlichen Miteinanders, aber auch das Thema Daseinsvorsorge über die geplanten Beratungs- und Dienstleistungsangebote.

In Bezug auf den Dorfladen wird darüber hinaus dem Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit besondere Bedeutung zugemessen, z.B. durch die Konzentration auf lokale und regionale Produkte und einem klimafreundlichen Energieeinsatz bei der Planung und Umsetzung der Lieferketten.

Die Gemeinde Windeck unterstützt daher das dargestellte Vorhaben durch eine formale Trägerschaft für einen Förderantrag im Rahmen der Dorferneuerung und beschließt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Ko-Finanzierung in Höhe von 43.613,25 Euro.

Die Verantwortlichkeiten werden wie folgt festgelegt:

- MiLL e.G. – Mitten im Leuscheider Land e.G. (Genossenschaft in Gründung): Für den Betrieb des Dorfladens und des Cafés (inhaltliche Projektträgerschaft).
- Gemeinde Windeck: Abstimmung des Gesamtvorhabens und Federführung für mögliche Förderanträge (formale Projektträgerschaft).“

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Ratsmitglied Dr. Peter Erbs und Ratsmitglied Jürgen Gansauer nahmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

#### Zu Tagesordnungspunkt 10

Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung  
Vorlage: VO/2510/2020/1

---

#### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Die Gemeinde Windeck hat die GEBIT Münster GmbH & Co.KG mit der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung beauftragt, um die mittelfristige Entwicklung der Schullandschaft bis 2025/26 zu untersuchen.

Der Entwurf der Schulentwicklungsplanung wurde bereits im Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Senioren und Soziales am 27. Mai 2020 ausführlich beraten.

Die Entwurfsplanung wurde danach den benachbarten Schulträgern sowie dem Rhein-Sieg-Kreis zur Abstimmung zugeleitet. Beanstandungen ergaben sich keine.

## **Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Gemeinde Windeck beschließt den Schulentwicklungsplan in der vorliegenden Fassung.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

## Zu Tagesordnungspunkt 11

Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Kommunalabgabengesetz NRW  
Vorlage: VO/2655/2020

---

## **Sachverhalt aus der Einladung:**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten.

Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ab dem 1.1.2021 ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.

Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das Straßen- und Wegekonzept Muster des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden (vgl. Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Das Muster wurde lediglich um die Tabelleneintragungen ergänzt.

Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

Weiterhin stellt das beschlossene Straßen- und Wegekonzept die Grundlage dar, um für beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen nach KAG, die ab dem 1.1.2021 beschlossen wurden, eine Fördermöglichkeit durch das Land NRW zu erhalten. Diese Förderung entlastet den Bürger bei seinem Straßenausbaubeitrag hälftig (vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen).

Die beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen und -unterhaltungsmaßnahmen können dem beigefügten Straßen- und Wegekonzept entnommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

**„Das vorgestellte Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Kommunalabgabengesetz NRW für die Jahre 2021 bis 2025 wird in der vorgelegten Form beschlossen.“**

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

### Zu Tagesordnungspunkt 12

Bestellung von Vertretern und Vertreterinnen für die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg  
Vorlage: VO/2643/2020

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

In der Sitzung des Rates vom 07.10.2019 wurde beschlossen, dass die Gemeinde Windeck der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. beitrifft. Satzungsgemäß entsendet die Gemeinde zwei VertreterInnen in die Mitgliederversammlung. Neben der Bürgermeisterin als erste Vertreterin, bestellt der Rat, aus dem Rat oder aus der Verwaltung, einen zweiten Vertreter/eine zweite Vertreterin und benennt dessen StellvertreterInnen.

### **Beschlussvorschlag:**

„Neben Bürgermeisterin Alexandra Gauß als erste Vertreterin kraft Amtes, benennt der Rat der Gemeinde Windeck folgende weitere Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

#### **Ordentliche Mitglieder (1 weiteres)**

Thomas Ritzer

#### **Stellvertretende Mitglieder (2)**

Beigeordneter Thomas Becher

Dr. Peter Erbs



Abstimmungsergebnis Ordentliches Mitglied

12 Ja-Stimme(n)	4 Nein-Stimme(n)	1 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Abstimmungsergebnis Stellvertretende Mitglieder

16 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	1 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

### Zu Tagesordnungspunkt 13

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Windeck  
Vorlage: VO/2623/2020

---

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Windeck wurde letztmalig in 2009 beschlossen, sodass eine Aktualisierung aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher und politischer Änderungen notwendig ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

„Nachstehende 1. Änderung zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Windeck vom 02.11.2009 wird beschlossen:

### **1. Änderung zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Windeck vom 02.11.2009**

#### **§ 1 Präambel**

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am ... folgende 1. Änderung zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Windeck vom 02.11.2009 beschlossen:

#### **§ 2 Änderungen**

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Windeck vom 02.11.2009 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 1 (Ausschüsse) wird wie folgt geändert:

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a. Haupt- und Finanzausschuss
- b. Rechnungsprüfungsausschuss
- c. Betriebsausschuss

- d. Wahlausschuss
- e. Wahlprüfungsausschuss
- f. Bau- und Vergabeausschuss
- g. Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Senioren und Soziales
- h. Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Kultur

(2) § 3 Absatz 5 Buchst. e (Haupt- und Finanzausschuss) wird wie folgt geändert:

alle Maßnahmen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern,

(3) § 3 Absatz 5 Buchst. n (Haupt- und Finanzausschuss) wird wie folgt angepasst:

Anregungen und Beschwerden nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck,

(4) § 4 (Rechnungsprüfungsausschuss) wird wie folgt geändert:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 59 Abs. 3 und § 101 GO NRW übertragenen Aufgaben wahr.

(5) § 5 Abs. 2 (Betriebsausschuss) wird wie folgt geändert:

Die Betriebssatzung regelt auch die Zuständigkeiten der Betriebsleitung. Die Festlegungen in der Betriebssatzung sind gegenüber denen dieser Zuständigkeitsordnung vorrangig.

(6) § 7 Abs. 1 (Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Senioren und Soziales) wird wie folgt geändert:

Jugend

Der Ausschuss berät über

- a) Angelegenheiten, welche die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten betreffen,
- b) Kommunale Belange der Jugendpflege

(7) § 7 Abs. 5 (Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Senioren und Soziales) wird wie folgt geändert:

Soziales

Der Ausschuss berät über

- a) Angelegenheiten, welche die Gesundheitsfürsorge betreffen
- b) Angelegenheiten, welche die sozialräumliche Entwicklung betreffen
- c) Angelegenheiten, welche die Migration, Integration und Inklusion betreffen
- d) in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

- (8) § 8 (Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Kultur, und Umwelt) wird wie folgt neu gefasst:

Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Kultur

(1) Umwelt

Der Ausschuss berät über

- a) Fragen des Umwelt- und Naturschutzes, die für die Gemeinde Windeck von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung für die Behandlung dieser Fragen keine andere Zuständigkeit ergibt,
- b) Fragen des Klimaschutzes und einer nachhaltigen Mobilität, sofern nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses betroffen ist.

(2) Wirtschaft

Der Ausschuss berät insbesondere Fragen zu Maßnahmen der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie der Industrie- und Gewerbeansiedlung.

(3) Tourismus

Der Ausschuss berät alle Maßnahmen zur Förderung des Tourismus.

(4) Kultur

- a) Der Ausschuss berät über die Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und über Veranstaltungen der Gemeinde auf dem Gebiet der Kulturpflege.
- b) Er entscheidet über die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde.
- c) Er unterbreitet der Rhein-Sieg-Volkshochschule Vorschläge zur Durchführung von Veranstaltungen des Volkshochschulzweckverbandes

- (9) § 10 Abs. 5 (Bürgermeister) wird wie folgt angepasst:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW werden im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1.000 Euro als geringfügig angesehen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung hierüber in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

## Zu Tagesordnungspunkt 14

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck vom 18.06.2018  
Vorlage: VO/2624/2020

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Aufgrund der Änderung des § 45 GO NW muss der § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck formell angepasst werden.

Aufgrund der Änderung des § 46 GO NW muss der § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck formell angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor zukünftig die Homepage der Gemeinde Windeck als offizielles Bekanntmachungsmedium zu nutzen. Damit könnten Bekanntmachungen flexibler veröffentlicht und eingesehen werden. Ebenfalls sollen die Bekanntmachungen nachrichtlich durch Aushang in dem Aushangkasten der Gemeinde Windeck im Eingangsflur des Rathauses I, Rathausstr. 12, 51570 Windeck bereitgestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

„Nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windeck vom 18.06.2018 wird beschlossen:

### **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windeck vom 18.06.2018**

#### **§ 1 Präambel**

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am ... folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windeck beschlossen:

#### **§ 2 Änderungen**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Windeck vom 18.06.2018 wird wie folgt geändert:

- (10) § 6 Abs. 2 (Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung) wird wie folgt angepasst:

Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Abs. 5 GO NRW) ausschließlich als monatliche Pauschale (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen).

- (11) § 6 Absatz 4 (Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung) wird wie folgt angepasst:

Die Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW findet keine Anwendung auf folgende Ausschüsse (§ 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GO NRW):

- Bau- und Vergabeausschuss
- Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Senioren und Soziales
- Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

- (12) § 12 Absatz 1 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt geändert:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Windeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Windeck, [www.windeck-bewegt.de](http://www.windeck-bewegt.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang in dem Aushangkasten der Gemeinde Windeck im Eingangsflur des Rathauses I, Rathausstr. 12, 51570 Windeck, hingewiesen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Windeck in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

#### Zu Tagesordnungspunkt 15

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021  
Vorlage: VO/2662/2020

---

#### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Zuletzt in seiner Sitzung am 18.12.2017 hat der Rat Gemeinde Windeck die Benutzungsgebühren für den Winterdienst und die Straßenreinigung zum 01.01.2018 wie folgt festgelegt:

- a) Straßenreinigung 0,66 €/lfd. Meter
- b) Winterdienst 0,54 €/lfd. Meter

Bereits zu diesem Zeitpunkt stand eigentlich fest, dass zum 01.01.2021 eine Änderung der Gebührensätze aus folgenden Gründen erfolgen muss.

## **1. Straßenreinigung**

Die Kosten für die Straßenreinigung sind grundsätzlich als stabil anzusehen, da sie hauptsächlich durch die Vergütung der mit der Straßenreinigung beauftragten Fremdfirma bestimmt werden. Zum 01.01.2020 haben die Zuständigkeiten hier gewechselt. Auf Basis des neuen Dienstleistungsvertrages und der zugrunde gelegten Reinigungsstrecke ergibt sich ein Gebührensatz von 0,71 €/lfd. Meter.

## **2. Winterdienst**

Bedingt durch die milden Winter in den Jahren 2013 bis 2016 war der Winterdienst deutlich weniger intensiv als in der seinerzeitigen Gebührenkalkulation prognostiziert. Folglich ergab sich in der Nachkalkulation 2017 ein Überschuss in Höhe von 134.024,15 €. Dieser wurde in einer Gebührenaussgleichsrücklage passiviert und diente in den darauffolgenden Jahren 2018 bis 2020 zur Abdeckung der Winterdienstaufwendungen. Infolgedessen konnten die Winterdienstgebühren niedriger festgesetzt werden als der eigentliche Aufwand dies vorgab und der Überschuss den Gebührenzahlern auf diese Art und Weise erstattet werden. Die Gebührenaussgleichsrücklage beläuft sich zum Stichtag 31.12.2019 noch auf 25.779,87 €. Selbst unterstellt, dass bis Ende des Jahres kein Winterdienst mehr erfolgen muss, wird der Restbestand der Rücklage durch die feststehenden Fixkosten im Winterdienst bzw. den Aufwand zu Jahresbeginn aufgezehrt. Eine Neukalkulation für 2021 ist folglich unumgänglich und führt zu einer Gebührenerhöhung auf zukünftig 0,83 €/lfd. Meter. Die Kalkulationsgrundlagen sind als Anlage beigefügt. Seit 2018 werden die Arbeits- und Maschinenstunden für die einzelnen Winterdienstbereiche (Anliegerstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, Liegenschaften, Plätze) stundengenau erfasst. Diese Aufzeichnungen ermöglichen eine verursachergerechte Kostenaufteilung und wurden erstmals in der Gebührenkalkulation sowohl für die direkte Zuordnung als auch für die Ermittlung der Aufteilungsschlüssel herangezogen.

### **Beschlussvorschlag:**

Es ist folgende Nachtragssatzung zu erlassen:

#### **22. Nachtragssatzung**

Zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.192 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S 1029) hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 22. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 5 Abs. 3 zweiter Absatz der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr wird im Voraus erhoben und beträgt ab 01.01.2021 jährlich je m Grundstücksseite für den:

- a) Kehrdienst 0,71 €
- b) Winterdienst 0,83 €

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

### Zu Tagesordnungspunkt 16

Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung zur Festsetzung der Kreisumlage  
Vorlage: VO/2663/2020

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Mit Schreiben vom 3. November 2020 hat der Landrat das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 der Kreisordnung (KrO) zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2022 offiziell eingeleitet (Anlage 1). Mit der Einleitung wurde zudem das „Eckdatenpapier“ der Kreiskämmerei übersendet, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Doppelhaushalt 2021/2022 zusammengefasst sind (Anlage 2). Die Kreisumlage ist im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bis zum 15.12.2020 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Nach der Übersendung des Eckdatenpapiers erfolgte seitens des Landes NRW noch eine Korrektur der Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen. Daraufhin überarbeitete die Kreiskämmerei noch ihr Entwurfspapier und übermittelte mit Schreiben vom 9. November 2020 geänderte Umlagesätze für die Jahre 2023 bis 2025 (Anlage 3).

Mit dem Eckdatenpapier haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 6. November, sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Tagung am 11. November 2020 intensiv ausgetauscht. Es ist der Wunsch aller Beteiligten, eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme aller Kommunen an den Rhein-Sieg-Kreis abzugeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Lage der Corona-Pandemie, absehbar dramatische Folgen für die Finanzen aller Kommunen haben und zum Teil erheblichen zusätzlichen

Konsolidierungsbedarf mit sich bringen wird. Nur durch eine einheitliche Stellungnahme kann der Ernst der Lage transportiert und den Forderungen an den Kreis Nachdruck vermittelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen treffen die Kommunen dabei in unterschiedlichen Ausgangssituationen:

- Mehrere Kommunen stehen kurz vor Abschluss ihrer Haushaltssicherungskonzepte. In den nächsten drei Jahren läuft bei sechs Kommunen die 10-jährige Frist aus, der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsausgleichs muss erbracht werden.
- Zwei Kommunen haben am Stärkungspakt teilgenommen und müssen ebenfalls den Nachweis erbringen, dass sie ihre Haushalte nachhaltig selber ausgleichen können.
- Einige Kommunen haben das Haushaltssicherungskonzept erfolgreich beendet. Ihnen droht nun das erneut Aufstellen eines HSK.
- Schließlich haben einige Kommunen ihre Finanzen geordnet und nachhaltig ausgeglichene Haushalte. Ihnen droht nun das Schicksal eines unausgeglichenen Haushaltes.

### **Allgemeine Kreisumlage:**

Vor diesem Hintergrund begrüßen die 19 Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises die grundsätzliche Bereitschaft zur Auskehrung der Ausgleichsrücklage von rund 40 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 durch eine entsprechende Senkung der Allgemeinen Kreisumlage.

Hinsichtlich des Umgangs mit Corona-bedingten Belastungen gelten die Vorgaben des NKF-CIG. Wie in den Städten und Gemeinden so sind auch in den Kreisen diese Belastungen in den Jahren 2020 bis 2024 separat zu erfassen bzw. nachzuweisen und in den Jahresabschlüssen durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe zu isolieren. Im Jahresabschluss 2024 besteht ein Wahlrecht, die Aktivierungshilfe vollständig oder teilweise mit Eigenkapital zu verrechnen oder über maximal 50 Jahre linear abzuschreiben.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises würden es begrüßen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis von der Option zur Verrechnung mit Eigenkapital Gebrauch machen würde und auf diese Weise zusätzliche Corona-bedingten Belastungen der kreisangehörigen Haushalte vermieden würden.

Bei den ÖPNV-Verlusten sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, inwieweit es für diese einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt.

Für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind die Hilfen, die mit einem Geldmittelzufluss verbunden, besonders wertvoll, da keine ergänzenden Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Entlastungen auf der Kreisebene entstehen dort, wo der Bund sich in größerem Umfang an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Diese Entlastungen sind von den Städten und Gemeinden im Zuge der Kreisumlage für 2020 finanziert worden. Eine Rückzahlung dieser liquiden Mittel ist daher zu erwarten. Periodenkonform sollte diesbezüglich noch in diesem Jahr eine verbindliche Absichtserklärung erfolgen, damit entsprechende Forderungen in die kommunalen Bilanzen zum 31.12.2020 aufgenommen werden können.



In den Städten und Gemeinden besteht die Notwendigkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung. Auch der Rhein-Sieg-Kreis sollte prüfen, inwieweit auf der Basis des weiterentwickelten NKF Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Als neues Instrument bietet sich der Ansatz eines „Globalen Minderaufwandes“ im Haushaltsentwurf an.

Konkrete Konsolidierungsmaßnahmen auf der Kreisebene fördern aus Sicht der Städte und Gemeinden eine Verstetigung des Umlagesatzes im Planungszeitraum.

### **Jugendamtsumlage:**

Angesichts der höchst angespannten Haushaltssituation bei den kreisangehörigen Kommunen sind die Entwicklungen bei der Jugendamtsumlage besonders kritisch und besorgniserregend. Das Eckdatenpapier nennt für 2021 eine Steigerung des Umlagesatzes von 2,9 %-Punkten. Damit liegt der Umlagesatz für die Jugendamtsumlage erstmals über dem der Allgemeinen Kreisumlage. Dies führt bei den betroffenen Kommunen (abhängig von den individuellen Umlagegrundlagen) zu entsprechenden Steigerungen der Umlagezahlungen zwischen 650 T€ bis zu über 1,0 Mio. € von 2020 auf 2021. Kostensteigerungen in dieser Größenordnung sind für die kommunalen Haushalte – neben den ohnehin zu tragenden Belastungen – nicht mehr verkraftbar. Im Betrachtungszeitraum seit 2015 sind die Umlagezahlungen stetig gestiegen, wenngleich der Umlagesatz stabilisiert bzw. gesenkt werden konnte.

Den Kommunen ohne eigenes Jugendamt ist bewusst, dass eine auskömmliche Finanzierung der Leistungen des Kreisjugendamtes erforderlich ist. Allerdings fehlt es an einer verlässlichen Perspektive für unsere Haushaltsplanungen, in welche Richtung sich die Kosten des Jugendamtes mittelfristig entwickeln werden. Zur Bewertung der im Eckdatenpapier genannten Kostensteigerungen sind wir auf weitere Informationen seitens des Kreises angewiesen. Darüber hinaus sehen wir dringenden Handlungsbedarf zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und somit den Umlagesatz zu stabilisieren.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat

- begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Plandefiziten einzusetzen,
- bittet,
  - die Corona-bedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen, diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechtes gegen Eigenkapital auszubuchen,
  - die Entlastungen aus der jetzt 75prozentigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitglieds-körperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen,
- regt an, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

### Zu Tagesordnungspunkt 17

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Windeck zum 31.12.2019

Vorlage: VO/2658/2020

---

#### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach § 101 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) (ordentliche Prüfung). In Ermangelung eines Rechnungsprüfungsamtes bei der Gemeinde Windeck hat sich der RPA dafür ausgesprochen, für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

Dieser Beratungsvorlage ist der Entwurf des Prüfberichts der Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Joseph-Schumpeter-Allee 25, 53227 Bonn, beigefügt. Diese Jahr wird voraussichtlich kein Wirtschaftsprüfer der vorgenannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der Beschränkungen durch Covid-19 an der Sitzung des RPA teilnehmen und zum Bericht vortragen. Für Fragen der Ausschussmitglieder werden die Vertreter der Verwaltung zur Verfügung stehen.

Aus dem Bericht, der von der Kämmerin aufgestellt und von der Bürgermeisterin bestätigt und die

- Bilanz zum 31.12.2019
- Ergebnisrechnung 2019
- Finanzrechnung 2019
- einschließlich Anhang und Lagebericht

beinhaltet, ist zu ersehen, dass der Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2019 135.559.909,73 €. Das Jahresergebnis 2019 weist einen Gewinn von 313.039,00 € aus.

Nach § 95 GO NRW und § 38 Kommunalhaushaltsverordnung Nord-Rhein-Westfalen (KomHVO NRW) sind auch die Teilrechnungen (Aufgliederung nach Produktbereichen und Produkten) Bestandteil des Jahresabschlusses. Auch sie unterliegen der Prüfung des Wirtschaftsprüfers.

Da der Rechnungsprüfungsausschuss für seine örtliche Prüfung sich eines Wirtschaftsprüfers bedient hat, der in seinem Prüfbericht einen uneingeschränkten Betätigungsvermerk erteilt, geht die Verwaltung davon aus, dass die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Windeck zum 31.12.2019 durch den RPA in

seiner Sitzung am 15.12.2020 abgeschlossen wird, indem er den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers übernimmt. Damit könnte der Rat in seiner am 15.12.2020 stattfindenden Sitzung den Jahresabschluss feststellen und über den Jahresüberschuss beschließen. Außerdem ist ein separater Beschluss zur Entlastung der Bürgermeisterin erforderlich.

### **Beschlussvorschlag: (Rat)**

1. Der Rat der Gemeinde Windeck nimmt den Prüfbericht der Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Joseph-Schumpeter-Allee 25, 53227 Bonn, über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Windeck zum 31.12.2019 mit dem darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und das Ergebnis der Beratungen hierzu am 15.12.2020 im Rechnungsprüfungsausschuss mit der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.

2. Der Rat der Gemeinde Windeck stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 15.12.2020 geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 135.559.909,73 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss von 313.039,00 € fest.

3. Der Rat der Gemeinde Windeck beschließt, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 313.039,00 € auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und mit dem negativen Eigenkapital zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Der stellvertretende Bürgermeister Willi Fenninger übernahm für diesen Beschluss die Sitzungsleitung. Bürgermeisterin Gauß nahm an der Abstimmung nicht teil.

### **Beschlussvorschlag: (Ratsmitglieder)**

„Die Ratsmitglieder erteilen der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.“

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

## Zu Tagesordnungspunkt 18

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Windeck - Betriebszweig Wasserversorgung - zum 31.12.2019

Vorlage: VO/2629/2020

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Der Jahresabschluss des Betriebszweiges Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019 ist abschließend aufgestellt und durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, geprüft worden.

Die Bilanz zum 31.12.2019 schließt auf Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 9.080.279,55 € (Vorjahr: 9.134.121,12 €) ab. Sie hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 54 T€ verringert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 75.298,73 € ab.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht vom 24.08.2020 sind beigefügt. Der gesamte Prüfungsbericht ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, hat unter Datum vom 24.08.2020 ihren Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt NRW steht noch aus. Anhaltspunkte, dass diese den vom Wirtschaftsprüfer erteilten Prüfungsvermerk ergänzen oder den abschließenden Bestätigungsvermerk nicht erteilen wird, liegen nicht vor.

Ein Vertreter der Mittelrheinischen Treuhand GmbH wird in der Sitzung berichten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung ist der Rat der Gemeinde neben der Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendungsbeschluss auch für die Entlastung des Betriebsausschusses zuständig. Die Betriebsleitung wird vom Betriebsausschuss entlastet.

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 des Betriebszweiges Wasserversorgung der Gemeindewerke Windeck Entlastung.

Der Rat der Gemeinde Windeck stellt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, den von der Betriebsleitung aufgestellten Jahresabschluss der Gemeindewerke Windeck – Betriebszweig Wasserversorgung – zum 31.12.2019, der in der Bilanz mit 9.080.279,55 € abschließt und in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss von 75.298,73 € ausweist, wird gemäß

§ 4 der Eigenbetriebsverordnung fest. Der erwirtschaftete Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Gemeinde Windeck erteilt dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2019 des Betriebszweiges Wasserversorgung der Gemeindewerke Windeck Entlastung.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

#### Zu Tagesordnungspunkt 19

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Windeck - Betriebszweig Abwasserbeseitigung - zum 31.12.2019

Vorlage: VO/2630/2020

---

#### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Der Jahresabschluss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2019 ist abschließend aufgestellt und durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, geprüft worden.

Die Bilanz zum 31.12.2019 schließt auf Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 87.270.536,49 € (Vorjahr: 91.489.512,82 €) ab. Sie hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4.219 T€ verringert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 248.384,61 € ab.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht vom 14.09.2020 sind beigelegt. Der gesamte Prüfungsbericht ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, hat unter Datum vom 14.09.2020 ihren Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt NRW steht noch aus. Anhaltspunkte, dass diese den vom Wirtschaftsprüfer erteilten Prüfungsvermerk ergänzen oder den abschließenden Bestätigungsvermerk nicht erteilen wird, liegen nicht vor.

Ein Vertreter der Mittelrheinischen Treuhand GmbH wird in der Sitzung berichten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung ist der Rat der Gemeinde neben der Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendungsbeschluss auch für die Entlastung des Betriebsausschusses zuständig. Die Betriebsleitung wird vom Betriebsausschuss entlastet.

## **Beschlussvorschlag:**

„Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung der Gemeindewerke Windeck Entlastung.

Der Rat der Gemeinde Windeck stellt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, den von der Betriebsleitung aufgestellten Jahresabschluss der Gemeindewerke Windeck – Betriebszweig Abwasserbeseitigung – zum 31.12.2019, der in der Bilanz mit 87.270.536,49 € abschließt und in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss von 248.384,61 € ausweist, wird gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung fest. Der erwirtschaftete Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Gemeinde Windeck erteilt dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2019 des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung der Gemeindewerke Windeck Entlastung.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

## Zu Tagesordnungspunkt 20

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Windeck - Betriebszweig "Wasserversorgung"- für das Jahr 2021

hier: Anpassung aufgrund der vom Betriebsausschuss am 09.12.2020 beschlossenen Gebührensätze

Vorlage: VO/2636/2020/1

---

## **Sachverhalt aus der Einladung:**

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 beschlossen, die Verbrauchsgebühr bei 1,80 €/m<sup>3</sup> netto zu belassen und zur Kostendeckung die Grundgebühr je Anschluss auf 11,60 €/Monat netto zu erhöhen. Der Wirtschaftsplan für den Betriebszweig „Wasserversorgung“ wurde entsprechend angepasst und ist neben dem Plan der Sparte „Energie“ als Anlage beigefügt. Alle notwendigen Informationen ergeben sich aus den Einzelerläuterungen des Plans.

## **Beschlussvorschlag:**

1.

„Der Wirtschaftsplan 2021 der Gemeindewerke Windeck, Betriebszweig „Wasserversorgung“, wird wie folgt festgestellt:

## Wirtschaftsplan 2021

- I. Der Wirtschaftsplan 2021 wird im Erfolgsplan mit einem Jahresüberschuss von 18.605 € festgesetzt.

- II. Der Vermögensplan 2021 wird mit Einnahmen von und Ausgaben von festgesetzt. 953.581 €  
952.305 €
- III. Der Kreditrahmen 2021 zur Finanzierung von Vorhaben des Vermögensplanes beläuft sich auf 1.255.000 €
- IV. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird der Höchstbetrag der in Anspruch zu nehmenden Kassenkredite im Jahre 2021 auf festgesetzt.“ 1.255.000 €

2.

„Der Wirtschaftsplan 2021 der Gemeindewerke Windeck, Betriebszweig „Wasserversorgung“, Sparte „Energie“ wird wie folgt festgestellt:

Wirtschaftsplan 2021

- I. Der Wirtschaftsplan 2021 wird im Erfolgsplan mit einem Jahresüberschuss von festgesetzt. 754 €
- II. Der Vermögensplan 2021 wird mit Einnahmen von und Ausgaben von festgesetzt. 44.024 €  
43.056 €
- III. Der Kreditrahmen 2021 zur Finanzierung von Vorhaben des Vermögensplanes beläuft sich auf 80.000 €
- IV. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird der Höchstbetrag der in Anspruch zu nehmenden Kassenkredite im Jahre 2021 auf festgesetzt.“ 80.000 €

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

## Zu Tagesordnungspunkt 21

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke -Betriebszweig "Abwasserbeseitigung"- für das Jahr 2021

hier: Anpassung aufgrund der vom Betriebsausschuss am 09.12.2020 beschlossenen Gebührensätze

Vorlage: VO/2637/2020/1

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 beschlossen, für den Bereich Schmutzwasser die Verbrauchsgebühr bei 3,80 €/m<sup>3</sup> zu belassen und zur Kostendeckung die Grundgebühr je Anschluss auf 13,50 €/Monat zu erhöhen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 der Gemeindewerke Windeck, Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ wurde entsprechend angepasst und ist mit redaktionellen Überarbeitungen als Anlage dieser Einladung beigefügt. Alle notwendigen Informationen ergeben sich aus den Einzelerläuterungen des Plans.

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Wirtschaftsplan 2021 der Gemeindewerke Windeck, Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“, wird wie folgt festgestellt:

#### Wirtschaftsplan 2021

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| I. Der Wirtschaftsplan 2021 wird im Erfolgsplan mit einem Jahresüberschuss von festgesetzt.  | 121.490 €                  |
| II. Der Vermögensplan 2021 wird mit Einnahmen von und Ausgaben von festgesetzt.  | 6.480.914 €<br>6.460.875 € |
| III. Der Kreditrahmen 2021 zur Finanzierung von Vorhaben des Vermögensplanes beläuft sich auf  | 10.025.000 €               |
| IV. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird der Höchstbetrag der in Anspruch zu nehmenden Kassenkredite im Jahre 2021 auf festgesetzt.“ | 12.000.000 €               |

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------



## Zu Tagesordnungspunkt 22

27. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Windeck vom 15.12.1986  
hier: Anpassung aufgrund des Betriebsausschussbeschlusses vom 09.12.2020  
Vorlage: VO/2638/2020/1

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 beschlossen, die Verbrauchsgebühr bei 1,80 €/m<sup>3</sup> netto zu belassen und zur Kostendeckung die Grundgebühr je Anschluss auf 11,60 €/Monat netto zu erhöhen.  
Die Änderungen sind gekennzeichnet.

### **Beschlussvorschlag:**

„Nachstehende 27. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Windeck vom 15.12.1986 wird beschlossen:

27. Nachtragssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde  
Windeck vom 15.12.1986

Aufgrund des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 bis 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Art. 1 Fünf-tes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Windeck vom 04. August 1986, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck am 09. August 1986, in der je-weils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 27. Nachtragssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- Grundgebühr je Anschluss monatlich: **11,60 €** zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe

- Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup>: 1,80 € zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

## § 2

§ 18: Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum **01.01.2021** in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

### Zu Tagesordnungspunkt 23

29. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Windeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1988  
Vorlage: VO/2639/2020

---

#### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Aus dem vorgelegten Wirtschaftsplan des Betriebszweiges Abwasserentsorgung 2021 ergibt sich die kostendeckende Gebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen je m<sup>3</sup> Frischwasser i.H.v. 1,26 €.  
Die Änderungen sind gekennzeichnet.

#### **Beschlussvorschlag:**

„Nachstehende 29. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Windeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1988 wird beschlossen:

#### **„29. Nachtragssatzung“ zur Satzung der Gemeinde Windeck über die Entsorgung von Grundstück- sentwässerungsanlagen vom 19.12.1988**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils gültigen Fassung, §1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV.NW.S 712 / SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60,61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ( Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. BGBl Jahr 2009 I Seite 2585 / FNA 753-13), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Wasser-

haushaltsG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) in der jeweils gültigen Fassung, des §§ 43ff. , 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 10 ÄndG zur Wasserverbandsgesetze aufgr. Covid-19 vom 29.5.2020 ( GV. NRW. S. 376) in der jeweiligen gültigen Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV.NRW.S. 602/ SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 15.7.2020 (GV. NRW. S. 729) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S BGBL Jahr 1987 I Seite 602) FNA 454-1, zuletzt geändert durch Art. 185 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 ( BGBl. I S. BGBL Jahr 2020 I Seite 1328) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende 29. Nachtragssatzung beschlossen:

## § 1

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen beträgt je m<sup>3</sup> Frischwasser **1,26 €**.

## § 2

§ 22: Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum **01.01.2021** in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 24

42. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur – Entwässerungssatzung - der Gemeinde Windeck  
hier: Anpassung aufgrund des Betriebsausschussbeschlusses vom 09.12.2020  
Vorlage: VO/2640/2020/1

---

### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 beschlossen, im Bereich Schmutzwasser die Verbrauchsgebühr bei 3,80 €/m<sup>3</sup> zu belassen und zur Kostendeckung die Grundgebühr je Anschluss auf 13,50 €/Monat zu erhöhen.

Die Änderungen sind gekennzeichnet.

## Beschlussvorschlag:

„Nachstehende 42. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30.12.1981 wird beschlossen:

### „42. Nachtragssatzung“ zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30.12.1981

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils gültigen Fassung, der § 1, 2,4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung und des §§ 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.Juni 1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.926/ SVG.NRW.77), zuletzt geändert durch Art. 10 ÄndG zur Wasserverbandsgesetze aufgr. Covid-19 vom 29.5.2020 ( GV. NRW. S. 376) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen-AbwAG NRW) vom 08.Juli 2016 (GV.NRW.S.559/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 2.7.2019 ( GV. NRW. S. 341) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die folgende 42. Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 10 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 8

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss monatlich **13,50 €**.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser **4,57 €**.

Aufgrund der Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe des Landes

Nordrhein-Westfalen wird tatsächlich eine Verbrauchsgebühr in Höhe von **3,80 €/m<sup>3</sup>** erhoben.

#### § 2

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 5

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (**bzw. überbauter**) und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt **1,34 €** pro Jahr.

### § 3

§ 22: Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum **01.01.2021** in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 24.1

Letter of Intent der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.  
Vorlage: VO/2675/2020

---

#### **Sachverhalt aus der Einladung:**

Die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. legt mit Schreiben vom 10.12.2020 den als Anlage beigefügten Letter of Intent vor.

Die Gemeinde Windeck begrüßt die Zusammenarbeit mit der Biologischen Station, um die Umweltbildung in der Gemeinde zu fördern und voranzubringen.

#### **Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Gemeinde Windeck unterstützt die Idee einer Kooperation mit der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis ausdrücklich.“

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 25

Bekanntgaben der Verwaltung (Sachstand Corona)

---

Bürgermeisterin Gauß informierte über die aktuellen Coronazahlen und die neue Coronaschutzverordnung ab dem 16.12.2020. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Schließung des Einzelhandels und die Verschärfung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum.

### Zu Tagesordnungspunkt 25.1

#### Bekanntgaben der Verwaltung ( Resolution Radweg)

---

Bürgermeisterin Gauß gab einen kurzen Sachstandsbericht zur Resolution Radweg. Der Rhein-Sieg-Kreis habe mitgeteilt, dass eine Beratung im Beirat der Unteren Naturschutzbehörde in der ersten Sitzung in 2021 erfolgen werde. Ein genauer Termin stände noch nicht fest. Die wasserrechtliche Genehmigung werde parallel bearbeitet. Für den 2. Bauabschnitt Gansau-Au hätten bereits Abstimmungen mit Straßen.NRW stattgefunden, damit in Kürze mit den Planungen begonnen werden könne.

### Zu Tagesordnungspunkt 25.2

#### Bekanntgaben der Verwaltung ( Buslinie 342)

---

Bürgermeisterin Gauß informierte, dass der Rhein-Sieg-Kreis die Thematik Verlängerung der Buslinie 342 in das nächste Schnittstellengespräch mit dem Oberbergischen Kreis mitnehmen werde, zudem sollte, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages, eine Aufnahme im Nahverkehrsplan erfolgen.

### Zu Tagesordnungspunkt 26

#### Beantwortung von Anfragen (wilder Müll)

---

Ratsmitglied Dirk Bube bzw. Ratsmitglied Adolf Kofahl wurden von Anwohner, die rund um den alten Spielplatz (Bushaltestelle Abzw. Rüdeler Str.) wohnen informiert, dass sich dort eine "wilde Müllkippe" befände. Es werde dort Unrat und Kompost / Lebensmittelreste entsorgt, wodurch Ratten und sonstige Schädlinge angezogen würden. Man könne diese Mülldeponie sicher verhindern, wenn man das Zugangstor zu dem Gelände verschließen würde, ausgehend davon, dass es sich bei dem Gelände um Eigentum der Gemeinde handele.

Bürgermeisterin Gauß sagte eine Prüfung zu.

### Zu Tagesordnungspunkt 26.1

#### Beantwortung von Anfragen ( Mühlenweg Wilberhofen)

---

Ratsmitglied Wagner sprach die Verkehrssituation im Bereich Mühlenweg/Wilberhofener Str. in Wilberhofen an. BM Gauß antwortete, dass man

sich die Situation vor Ort anschauen und dann für die nächste Verkehrsschau anmelden werde.

#### Zu Tagesordnungspunkt 26.2

Beantwortung von Anfragen ( Schäden Wirtschaftswege)

---

Ratsmitglied Welteroth machte auf die Schäden an kommunalen Wirtschaftswegen insbesondere durch Rückarbeiten aufmerksam.

Beigeordneter Becher antwortete, dass man diese Problematik im Gesamtkontext der Waldentwicklung betrachten müsse. In der Vergangenheit habe das Thema kommunale Wirtschaftswege wenig Beachtung gefunden. Von daher werde die Verwaltung sich der Thematik annehmen, auch im Hinblick auf Finanzierungsmöglichkeiten und Einsatz des Bauhofs.

Bürgermeisterin Gauß ergänzte, dass auch die Thematik Waldbrandgefahr damit einhergehe. Der Bauhof werde gemeinsam mit der Feuerwehr die Lichtprofile freischneiden, so dass die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen gewährleistet sei.

Die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW festgelegten Rettungspunkte könnten von der Feuerwehr übernommen werden.

Des Weiteren informierte Bürgermeisterin Gauß über eine anstehende Großübung aller Feuerwehren aus dem Rhein-Sieg-Kreis im nächsten Jahr in Windeck.

#### Zu Tagesordnungspunkt 26.3

Beantwortung von Anfragen ( Weihnachts- und Neujahrswünsche)

---

Die Ratsmitglieder Frank Steiniger, Dr. Peter Erbs, Thomas Ritzer und Petra Butteltmann sprachen der Bürgermeisterin und der Verwaltung und auch den Kolleginnen und Kollegen des Rates ein herzliches Dankeschön für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr aus und wünschten frohe Feiertage.

#### Zu Tagesordnungspunkt 27

Art der Niederschrift

---

Vom Tagesordnungspunkt wurde kein Gebrauch gemacht.

**B Nicht öffentlicher Teil**

Zu Tagesordnungspunkt 1

Bekanntgaben der Verwaltung

---

keine

Zu Tagesordnungspunkt 2

Beantwortung von Anfragen

---

keine

Zu Tagesordnungspunkt 3

Art der Niederschrift

---

Vom Tagesordnungspunkt wurde kein Gebrauch gemacht.

gez. Gauß

gez. Kirchner

---

Alexandra Gauß  
Bürgermeisterin

---

Heidi Kirchner  
Schriftführerin